

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB) Impera GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AVLB gelten für alle unsere Lieferungen von Waren, auch wenn diese Lieferungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese AVLB erfolgen. Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware anerkennt der Käufer diese AVLB. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Auch die Überwindung einer Auftragsbestätigung durch uns gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers.

Unsere Angebote sind zur Gänze - auch für Abbildungen, Konstruktionsänderungen, Prospektänderungen, Eigenschaften der Software, Zeichnungen sowie Maßangaben, Design und Aussehen der bestellten Ware - unverbindlich und freibleibend. Bestellungen des Käufers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu den darin genannten Bedingungen oder durch Lieferung angenommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wir behalten uns vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Ware abzuändern, insbesondere zu verbessern, soweit die Veränderung dem Käufer zumutbar ist. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Bestellers sind wir auch nach erfolgter Auftragsbestätigung berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung, Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt zu dem stets freibleibend vereinbarten Termin bzw. nach Verfügbarkeit der Ware. Sollten größere Verzögerungen von mehr als drei Monaten auftreten, werden wir den Besteller darüber informieren. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Käufer allerdings jedenfalls erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer mindestens sechswöchigen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführen.

Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zB nicht rechtzeitige Belieferung durch die Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie-, Material- und Rohstoffmangel, Ausschuss wichtiger Fertigungsteile und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Hinderung verlängert.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers durch uns bzw. mit Post oder Spediteur an die vom Käufer genannte Lieferadresse. Soweit Teillieferungen möglich sind, sind sie auch zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, diese auf seine Kosten und Gefahr einzulagern. Nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen können wir vom Vertrag zurücktreten oder über den Liefergegenstand anderweitig verfügen. Die Geltendmachung sonstiger Rechte ist uns unbenommen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne jegliche Nebenleistungen ab Lager Wels/Steinhaus. Sämtliche zusätzliche Aufwendungen, wie zB Verpackung, Verladung, Verzollung, Abgaben und Steuern, trägt der Käufer.

Wechsel werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert. Sollte das im Ausnahmefall doch geschehen, dann nur zahlungshalber. Schecks werden nur zahlungshalber und nur, wenn sie für uns spesenfrei sind, entgegengenommen. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder für solche Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Übertragung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen des Käufers gegen uns a Dritte ist ausgeschlossen.

Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen werden alle unsere Forderungen fällig, und wir sind - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, unsere Lieferungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall behalten wir uns wie auch bei Neukunden vor, nur gegen Vorauszahlung zu liefern.

Die in unseren Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Wir verrechnen den Preis nach dem am Tag der Lieferung geltenden Preisliste, außer es wurde von uns im konkreten Fall ein anderer Preis schriftlich angeboten. Die genauen Zahlungsbedingungen, wie Zahlungsziel und eventueller Skonto, ergeben sich aus der jeweiligen Rechnung.

Bei verspäteter Zahlung berechnen wir - sofern uns nicht höhere Kosten entstehen - beginnend mit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des jeweils von den Banken verrechneten Verzugszinsensatzes, mindestens ab 18 % pa. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Käufer. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer pro erfolgter Mahnung durch uns einen Betrag von € 40,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses in unserem Mahnwesen pro angefangenem Halbjahr nach Fälligkeit der Schuld einen Betrag von € 75,- zu bezahlen.

Eingehende Zahlungen werden ungeachtet einer allfälligen Zweckwidmung des Käufers zuerst auf Zinsen und Mahnkosten und sodann auf den am längsten fälligen Betrag angerechnet.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers auf den Käufer über. Dies gilt auch im Fall der Lieferung durch uns frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug. Regreßansprüche des Käufers uns gegenüber wegen Verpackungsschäden sind ausgeschlossen. Sollte die Versendung aus nicht von uns vertretenden Gründen verzögert werden, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft über. Lieferungen auf Abruf gelten spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Mit Gefahrenübergang übernimmt der Käufer die Verpflichtung zur Zahlung aller mit der Ware in Verbindung stehenden Steuern, Abgaben, Gebühren usw.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

Wir leisten Gewähr, daß die von uns gelieferten Waren nicht mit Mängeln behaftet sind. Dem Käufer ist in diesem Zusammenhang bekannt, daß es beim derzeitigen Stand der Technik unmöglich ist, Computerprogramme zu erstellen, die fehlerfrei sind. Wir können daher nur die Gewährleistung dafür übernehmen, dass unsere Ware mit den Angaben im Prospekt übereinstimmt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Programme den Anforderungen des Käufers, insbesondere hinsichtlich Gewinnausschüttung, genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeiten, übernehmen wir nicht. Für die Verwendbarkeit für einen bestimmten Gebrauch leisten wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage Gewähr. Die Beschaffung - insbesondere zum Betrieb der Ware - erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen ist allein Sache des Käufers. Wir leisten keinerlei Gewähr für die Genehmigungsfähigkeit der von uns gelieferten Waren bzw. die Möglichkeit des gesetzeskonformen Betriebes derselben. Der Mangel einer solchen Genehmigung bzw. Möglichkeit berührt unsere Ansprüche gegen den Käufer nicht, wie überhaupt diese Ansprüche nicht gemindert werden, wenn die Benützung der gelieferten Ware zwecklos oder unmöglich wird. Bei Reparatur- Umbau- oder Änderungsarbeiten an alter oder fremder Ware sowie bei Lieferung gebrauchter Ware entfällt jegliche Gewährleistung.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns bestehen nur, wenn der Käufer uns Mängel spätestens drei Tage nach der Übernahme der Ware bzw. geheime Mängel spätestens acht

Tage nach deren Entdeckung schriftlich mitteilt und nachweist. Werden Waren unmittelbar an Dritte versandt, beginnen die Fristen für die Untersuchung und Rügeverpflichtung mit Einlangen der Ware beim Dritten. Der Käufer hat bei der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs nachzuweisen, daß der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Die Mängelrüge berührt die Zahlungsverpflichtung des Kunden und die übrigen Vereinbarungen nicht.

Die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln beträgt drei Monate ab Gefahrübergang. Unsere Gewährleistung ist ausschließlich in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, die wir geliefert haben, und beschränkt sich unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach unserer Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art, Verbesserung oder Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses. Es ist uns dabei entsprechende Zeit und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, ist die Fehlerbeseitigung ausschließlich Sache des Käufers. Hat dieser Eingriffe in unsere Leistungen vorgenommen, sind wir erst und nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden, der Käufer nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht und er sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff auf unserer Seite entsteht. Wenn wir dem Käufer vor Vertragsschluss Software zum Test überlassen, so umfasst die Gewährleistung jedenfalls diejenigen Mängel nicht, die der Käufer in der Testzeit entdeckt oder grob fahrlässig nicht entdeckt hat.

Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstanden sind, zu verlangen.

Alle weitergehenden oder anderen als die in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten.

6. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, wobei die Beweislast dafür auch hinsichtlich des Verschuldens beim Käufer liegt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von mittelbaren Schäden sowie solchen aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Benutzung (wie z.B. in Montageanleitungen enthalten) ist jede Haftung ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns - sofern solche nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt bestehen - verjähren jedenfalls innerhalb von sechs Monaten ab Kenntniss des Schadens, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend gemacht wurden.

Allfällige Regreßforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung iSD PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreßberechtigte weist nach, daß der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest durch krasse grob fahrlässiges Verhalten verschuldet worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung auch künftiger Forderungen inklusive Verzugszinsen und eventuell notwendiger Betreuungskosten, bei laufender Rechnung von Saldoforderungen aus welcher Lieferung auch immer, unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn Zahlungen unter besonderer Bezeichnung von Forderungen geleistet wurden.

Zur Besichtigung der Vorbehaltsware sichert uns der Käufer jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb bzw. dem Ort, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, zu. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so sind wir - nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrags - berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern. Er tritt bereits bei Vertragsabschluß alle ihm zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, so lange er sich nicht uns gegenüber in Verzug befindet. Wir sind berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen und/oder vom Käufer den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern zu verlangen. Der Käufer hat uns auch alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind. Gelangt ein derartiger abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Käufer verpflichtet diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an uns auszufolgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist UN-Kaufrecht anzuwenden, wenn wir dies einseitig schriftlich erklären. Diese Erklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem das UN-Kaufrecht auf das Vertragsverhältnis mit dem Käufer anzuwenden ist. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist 4641 Steinhaus. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz (4641 Steinhaus) örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für 1010 Wien oder ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

9. Sonstiges

Sämtliche Urheber-, Marken- oder sonstigen Immaterialgüterrechte an den von uns gelieferten Waren (Hard- und Software) stehen ausschließlich uns zu. Der Käufer wird diese Rechte akzeptieren und keine zu deren Verletzung tauglichen Handlungen unternehmen, insbesondere von uns gelieferte Software nicht verändern oder kopieren bzw. vervielfältigen, sofern nicht unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dazu vorliegt.

Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der AVLB bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Bei Fakturen mit Umsatzsteuer verpflichtet sich der Käufer, uns eine falsche oder ungenügende Anschrift bzw. Firmenbezeichnung unverzüglich mitzuteilen. Bei innergemeinschaftlichen umsatzsteuerfreien Lieferungen verpflichtet sich der Käufer überdies uns eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich mitzuteilen.

Personenbezogene (Kunden-)Daten werden von uns automationsunterstützt verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur im Zuge des Zahlungsverkehrs.